

REGLEMENT DER SCHWEIZERISCHEN KULTURSTIFTUNG FÜR AUDIOVISION

Präambel: Gemäss Art. 5 der Stiftungsurkunde sollen die Leistungen der Stiftung "in erster Linie Produzenten und Interpreten von Fernsehproduktionen zugutekommen, welche einen Bezug zum schweizerischen Kulturleben aufweisen. Die Leistungen können an die Begünstigten direkt oder über Dritte ausgerichtet werden, welche sich zur Einhaltung der in der Stiftungsurkunde oder den Ausführungsreglementen genannten Bedingungen verpflichten." Für diese Leistungen gelten die folgenden Rahmenbedingungen:

Art. 1 Projektbezogene Unterstützungsleistungen

Projektbezogene Unterstützungsleistungen können an Produzenten und Produzentinnen, Interpretinnen und Interpreten oder an deren Berufsverbände ausgerichtet werden. Sie sollen für Projekte gewährt werden, welche auf eine Verbesserung der künstlerischen, sozialen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit dieser Berufsgruppen abzielen oder deren politische Anliegen unterstützen.

Art. 2 Darlehen und Bereitstellung von Risikokapital

Die Stiftung gewährt zinslose oder zinsgünstige Darlehen für die Entwicklung, die Herstellung und die Auswertung unabhängiger Fernsehproduktionen. Sie können ausschliesslich Produktionsfirmen gewährt werden, welche von Fernsehveranstaltern unabhängig sind und die substantielle Teile der Auswertungsrechte an den von ihnen produzierten Fernsehproduktionen halten. Ergeben sich aus den unterstützten Produktionen keine kostendeckenden Einnahmen, kann auf die Rückzahlung der Darlehen verzichtet werden.

Die Ausrichtung solcher Darlehen erfolgt über die von der Stiftung zusammen mit dem Kulturfonds Suissimage und der Société Suisse des Auteurs gegründete Teleproduktions-Fonds GmbH.

Art. 3 Weitere Leistungen im Rahmen des Stiftungszwecks

Der Stiftungsrat kann beschliessen, nicht unter die Art. 1 und 2 fallende Leistungen zu erbringen, wenn er zur Überzeugung gelangt, dass die betreffende Leistung im Interesse der Audiovisionsbranche und insbesondere der Produzentinnen und Produzenten bzw. der Interpretinnen und Interpreten liegt. Für derartige Beschlüsse ist Einstimmigkeit der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder des Stiftungsrates erforderlich.

Beschluss des Stiftungsrates vom 10. Mai 2005